



BürgerEnergie Niederbayern eG

**Vortrag zum Thema
„Photovoltaik für den Hausgebrauch“
In der Jahreshauptversammlung
Bürgerenergieverein Neufahrn u. Umgebung e.V
am 26.09.2022**

**Martin Bruckner
Vorstandsmitglied**

unsere Genossenschaft



BürgerEnergie
Niederbayern eG

Von einer Idee, zur größten Energiegenossenschaft in der Region

2012

Gründung am 16. April

➤ ca. 300 Mitglieder

2021

Verschmelzung mit der ErlbachEnergie eG

➤ ca. 1300 Mitglieder

2019

Verschmelzung mit der Bürgerenergie Laber i.G.

➤ ca. 850 Mitglieder

unsere Genossenschaft



BürgerEnergie
Niederbayern eG

Ziel der Bürgerenergie Niederbayern ist es, die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie zu fördern. Die Wertschöpfung daraus soll in der Kommune, Region und bei jedem einzelnen Bürger gehalten werden.

- Die BEN ist eine Organisation von Bürgern
- Wir errichten und betreiben eigene Erzeugungsanlagen, finanziert durch die Geschäftsanteile unserer Mitglieder.
- Die BEN ist wirtschaftlich und politisch unabhängig und daher ausschließlich ihren Mitgliedern verpflichtet

PV-Anlagen für den Hausgebrauch

Warum werden PV-Anlagen immer mit dem EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) in Verbindung gebracht?

PV-Anlagen für den Hausgebrauch

Warum werden PV-Anlagen immer mit dem EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) in Verbindung gebracht?

- Weil es den Einspeisevorrang für erneuerbare Energien gegenüber dem Netzbetreiber regelt

PV-Anlagen für den Hausgebrauch

Warum werden PV-Anlagen immer mit dem EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) in Verbindung gebracht?

- Weil es den Einspeisevorrang für erneuerbare Energien gegenüber dem Netzbetreiber regelt
- Weil es die Vergütung für den eingespeisten Strom regelt

PV-Anlagen für den Hausgebrauch

Warum werden PV-Anlagen immer mit dem EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) in Verbindung gebracht?

- Weil es den Einspeisevorrang für erneuerbare Energien gegenüber dem Netzbetreiber regelt
- Weil es die Vergütung für den eingespeisten Strom regelt
- Weil es die Regulatorischen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb beschreibt. Hier die markanten Änderungen durch das seit dem 30.Juli gültige neue EEG 2023.

PV-Anlagen für den Hausgebrauch

Warum werden PV-Anlagen immer mit dem EEG (Erneuerbaren Energie Gesetz) in Verbindung gebracht?

- Weil es den Einspeisevorrang für erneuerbare Energien gegenüber dem Netzbetreiber regelt
- Weil es die Vergütung für den eingespeisten Strom regelt
- Weil es die Regulatorischen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb beschreibt. Hier die markanten Änderungen durch das seit dem 30. Juli gültige neue EEG 2023.
- Hauptsächlich Änderungen EEG 2023 werden in diesem Kurzvortrag angeschnitten:
 - Ein Teil des EEG 2023 hat ab 30.07.2022 Gültigkeit
 - Der Rest hat nach Freigabe der EU ab 01.01.2023 Gültigkeit
 - 70% Regelung wurde gestrichen, ab 01.01.2023. Gilt derzeit ab **nicht** für **Bestandsanlagen**
 - Aussetzung der Degression bis Anfang 2024, danach halbjährliche Förderdegression von jeweils 1%
 - Neue Einspeisesätze für neue Gebäudeanlagen
 - Volleinspeiseanlagen und Anlagen mit Überschusseinspeisung bekommen verschiedene Vergütungssätze

Regelbarkeit:

Bis 25 kWp: „70%-Regelung“ entfällt.

- aber nur für Neuanlagen (INB ab 1.1.2023)
- bleibt für Altanlagen (auch über 1.1.2023 hinaus) bestehen
- bleibt für Neuanlagen (IBN 2022) auch über 1.1.2023 hinaus bestehen
- darf bis zur Markterklärung BSI angewendet werden **bis 25 kWp**.
- kommt u.U. nach Markterklärung BSI wieder zurück (!)

Smart-Meter-Pflicht:

Weiter gilt auch im EEG 2023: Parallel-Lauf zum Messstellenbetriebsgesetz, Verpflichtung zu SmartMeter erst über **7 kWp**.

§10 b EEG2021: Bei Direktvermarktung: Ist-Einspeisung und regeln der Einspeiseleistung (wenn technisch möglich, sogar „stufenlos“) muss möglich sein. Ab Markterklärung BSI für PV-Einspeiser (mit 4-8 Wochen Puffer) muss das für Neuanlagen mit SmartMeter erfolgen.

Achtung: §10 b (2) 3. entfällt im EEG 2023: Es kann nicht mehr bis 100 kW auf Auslesung der Ist-Einspeisung bei Volleinspeisung verzichtet werden!

Für Altanlagen, die vor Markterklärung in Betrieb gingen, kann bis dahin „Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme“ verwendet werden. Danach muss auch auf SM umgerüstet werden.

- Smart Meter Intelligentes Messsystem
- Anzeigemöglichkeit des tatsächlichen Energieverbrauchs, Anzeige Zählerstandgänge für die letzten 24 Monate fernauslesbar

Ausnahme 1: Ü20-Anlagen (dort grundsätzlich keine Nachrüstung mit SmartMeter bis 7 kWp notwendig, außer bei Kombi mit z.B. WP/Wallbox)

Ausnahme 2: Möglich ist weiter eine „vertragliche Vereinbarung“ zwischen Betreiber und Direktvermarkter, dass davon abgewichen wird.



Gilt für
IBN 2022

Einspeise-Fördersätze für neue Volleinspeiseanlagen (nur für Gebäude, bis 31.12.22)

Fördersätze nach EEG 2023 für Volleinspeise-Gebäude-PV-Anlagen, die 2022 ans Netz gehen				
alle Angaben in Ct/kWh				
anzulegender Wert		Zuschlag bei Volleinspeisung	anzulegender Wert gesamt	Feste Einspeisevergütung
bis 10 kWp	8,6	4,8	13,4	13
bis 40 kWp	7,5	3,8	11,3	10,9
bis 100 kW	6,2	5,1	11,3	10,9
bis 300 kW	6,2	3,2	9,4	
bis 750 kW	6,2		6,2	

Tab: Sutter. Grundlage: EEG 2023



Gilt für
IBN 2022

Einspeise-Fördersätze für neue Anlagen mit Überschuss-Einspeisung (nur für Gebäude, bis 31.12.22)

Fördersätze nach EEG 2023					
für Eigenversorgungs-Gebäude-PV-Anlagen, die 2022 ans Netz gehen					
alle Angaben in Ct/kWh					
anzulegender Wert (Berechnungsgrundlage)		Feste Einspeisevergütung (minus 0,4 Ct/kWh)			
bis 10 kWp	8,6	bis 10 kWp		8,2	
bis 40 kWp	7,5	bis 40 kWp		7,1	
bis 750 kW	6,2	bis 100 kWp		5,8	
(über 100 kWp keine feste Einspeisevergütung - Direktvermarktung verpflichtend)					

Tab: Sutter. Grundlage: EEG 2023



Denkbare Möglichkeiten für Projekte:

- A) Abwägung: Eigenversorgung oder Volleinspeisung „besser“?
(EFH: eher Eigenversorgung! Mietsgebäude: eher Volleinspeisung)
- B) Zwei Anlagen aufbauen (1x Eigenversorg, 1x Volleinsp.)
- C) wechseln und Anlage nach einigen Jahren umbauen
- D) Anlage als Volleinspeisung (hohe Vergütung) melden,
aber Eigenversorgung machen. Schlechte Idee: EEG enthält
für diesen Fall Strafzahlung (2 Euro pro Monat und pro kWp) bereit

PV-Projekte Privatanlagen 5-20 kWp

Was ist damit gemeint?

- typisch Anlagen auf Einfamilienhaus
- 5-20 kWp
- mit oder ohne Batteriespeicher
- Investition durch Hauseigentümer
- typisch „Eigenverbrauchsanlage“ mit Stromverbrauch teils im Haushalt, teils Überschuss-Einspeisung mit EEG-Vergütung





Aspekt Nutzung Wärmepumpe

- mit PV kombinierbar
- Vereinfachung im EnFG in §22 („Energiefinanzierungsgesetz, vorher: EnUG):



Strombezug für elektr. WP soll von der Zahlung von Umlagen befreit werden. Von EEG-Umlage sowieso, aber auch von KWK-, Offshore etc. Achtung: nur wenn WP an eigenem Zählpunkt betrieben wird.

Preisvorteil gegenüber heute beim Strombezugspreis dann ca. 5 Cent/kWh (Wegfall EEG-Umlage 3,72 Ct, Wegfall andere Umlagen ca. 1 Ct, plus USt.)



Neu:

- PV bis max. 20 kWp auf Carport, Garage oder im Garten des Hausgrundstücks mit jeweiligen Vergütungssätzen (Gebäude, sonstige Anlagen/FF-Satz), wenn Hausdach (Wohngebäude im Wohngebiet) nicht geeignet.
- Aber Vorsicht: Baurecht beachten (Garten, z.T. auch bei Carport-Errichtung, je nach Landesvorgaben)



Zusammenfassung

- zukünftig Entscheidung Volleinsp./Eigenversorgung nötig
- Wegfall der EEG-Umlage positiv für EFHs mit Einliegerwohnung und Wallbox auch für das Nachbar-E-Auto nutzbar
- Vergütungssätze höher ist positiv (Tabellen von vorhin).
Aber Preisentwicklung vs. Vergütung muss im Auge bleiben
- Alternative Carport/Garage Garten ist positiv
- SmartMeter bleibt über 7 kWp: positiv!
- Entfall 70%-Regelung positiv, aber Risiko, dass Regelungen ab SmartMeter wieder aufleben (Anforderungen dann auch für ≤ 25 kWp).



BürgerEnergie Niederbayern eG

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung**

Martin Bruckner, Vorstandsmitglied

**Landshuter Str. 16
84051 Essenbach / Oberahrain
Tel.: 08703 4133115
bruckner@be-niederbayern.de**